

Richtlinie der Stadt Wesseling zum Förderprogramm Dachbegrünung

Die Stadt Wesseling fördert durch Weiterleitung von Fördermitteln des LANUV Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die flächige Begrünung von Dächern leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Anfälligkeit gegenüber nachteiligen Folgen des Klimawandels.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbinding zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Ferner können von begrünten Dächern positive Effekte auf die städtische Tierwelt ausgehen.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert werden, um somit einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Wesseling. Vorrangig sollen mehrjährige, trockenresistente Pflanzen verwendet werden.

2.2

Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für

- Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb
- Vorher notwendige Beratungs- und Planungsleistungen
- Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzung von heimischen Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 5 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss.

Die Dachbegrünung ist sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb oder bei entsprechender Fotodokumentierung in Eigenleistung auszuführen.

2.3

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde. Eine Maßnahme gilt als begonnen sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Anspruch genommen wurde.
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,

- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält oder andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen diese vorschreiben,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme.

Zudem wird die Eigenleistung bei Planung und Umsetzung nicht vergütet.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

3.2

Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Netto-Kosten der Anlage, maximal jedoch 50,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 5000,- Euro.

Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Wesseling abgewichen werden.

3.3

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.4

Die Förderung zur Dachbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist (Punkt 3.3) nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.

3.5

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

3.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im

Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Wesseling.

3.7

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer (anteilig) zu kürzen.

3.8

Die technisch-fachlichen Maßgaben, wie DIN-Normen oder die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., sind Maßstab für die Planung und Umsetzung.

4. Verfahren

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Wesseling bereitgestellte Formular beantragt werden. **Eine Antragstellung ist bis 30.11.2023 möglich.** Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.1 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben. Antragsberechtigt ist der Grundstücks- oder Immobilieneigentümer. Der Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:

Stadt Wesseling
FB67 Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen
Klimaschutzmanagement
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Tel.: (02236) 701 318
Fax: (02236) 701 6318
E-Mail: 67@wesseling.de

4.1

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag (s. Antragsformular) einzureichen:

- a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens zwei verbindliche Angebote oder detaillierte Kostenschätzungen mit den Nettokosten. Die Angebote oder die Kostenschätzungen müssen aufgegliedert nach Einzelkomponenten sein, so dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug,
- c) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,
- d) Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Dachbegrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.

e) Detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung des Schichtaufbaus, die Aufbaustärke der Dachbegrünung und die ausgewählten Pflanzen liefert,

f) Erklärung, dass der Eigenanteil übernommen werden kann.

4.2

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Stadt Wesseling erteilt unter Anwendung der Kriterien zur Dachbegrünungsrichtlinie die Zuwendungsbescheide.

Die Förderbewilligung gilt im Rahmen der folgend genannten Frist. Es ist keine Fristverlängerung möglich. Das geförderte Projekt **muss bis 31.12.2023** abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein.

5. Auszahlung der Förderung

5.1

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Unterlagen und nach Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Wesseling:

a) Rechnung,

b) Zahlungsnachweis,

c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

5.2

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, so wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Wesseling ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragsteller. Die Stadt Wesseling haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

7. Rückforderung

7.1

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße nach 2.3 gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren entgegen der Bestimmung 3.3 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

7.2

Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren erhalten bleibt.

7.3

Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

8. Datenschutz

8.1

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

8.2

Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt.

Die Laufzeit des Förderprogramms **endet am 29.02.2024**. Das geförderte Projekt muss bis **31.12.2023** abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein (Pkt. 4.1).

10. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimawandelvorsorge in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)